

Richtlinie
betreffend die Entschädigung der Mitglieder der
ehrenamtlichen Organe und der Organausschüsse der BGN

Artikel I:

Die Vertreterversammlung hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 27.01.2011 in Heidelberg folgende „Richtlinie betreffend die Entschädigung der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und der Organausschüsse der BGN“ beschlossen:

1 Erstattung der Reisekosten

Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem jeweils für Bundesbeamte geltenden Reisekostenrecht, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

1.1 Fahrtkosten

Es werden erstattet

- 1.1.1 bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel – außer Luftfahrzeuge – die Fahrtkosten für die 1. Klasse zuzüglich der Zuschläge und Reservierungskosten sowie die Auslagen für die notwendige Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens;
- 1.1.2 bei Benutzung von Luftfahrzeugen für Flüge grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse;
- 1.1.3 bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges die jeweils nach § 5 Abs. 2 BRKG gültigen Höchstbeträge je km.

1.2 Tage- und Übernachtungsgeld

Es werden gewährt für jeden Kalendertag der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Zurücklegung des Hin- und Rückweges in entsprechender Anwendung des jeweils geltenden Reisekostenrechts für Bundesbeamte

- 1.2.1 ein Tagegeld i. H. v. derzeit 24 Euro, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit einschließlich des Hin- und Rückweges kalendertäglich 24 Stunden dauert;
- 1.2.2 ein Tagegeld i. H. v. derzeit 12 Euro, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit einschließlich des Hin- und Rückweges kalendertäglich 14 bis weniger als 24 Stunden dauert;
- 1.2.3 ein Tagegeld i. H. v. derzeit 6 Euro, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit einschließlich des Hin- und Rückweges kalendertäglich 8 bis weniger als 14 Stunden dauert;
- 1.2.4 für die Teilnahme an einer Sitzung am Wohnort Tagegeld in gleicher Höhe (1.2.1; 1.2.2; 1.2.3);
- 1.2.5 Wird unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist dies in der Reisekostenab-

rechnung anzugeben. Es erfolgt eine Kürzung der Tagegelder für das Frühstück um 20 v. H. (derzeit 4,80 Euro), für das Mittag-/Abendessen um je 40 v. H. (derzeit 9,60 Euro) des vollen Tagegeldes.

- 1.2.6 Bei Auslandsreisen gelten die jeweiligen Festsetzungen der Auslandstagegelder;
- 1.2.7 Übernachtungsgeld wird mit Ausnahme der Fälle des § 7 Abs. 2 BRKG in Höhe des im jeweils geltenden Reisekostenrecht für Bundesbeamte festgesetzten Betrages gewährt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Wohnortes einschließlich der Hin- und Rückreise sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder vor drei Uhr begonnen oder nach zwei Uhr beendet worden ist;
- 1.2.8 höhere Aufwendungen für Übernachtungen werden erstattet, soweit diese notwendig sind. Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden erstattet, soweit diese unvermeidbar waren;
- 1.2.9 Tage- und Übernachtungsgelder für Kraftfahrer werden gezahlt, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann oder wenn ein berufsmäßiger Kraftfahrer in Anspruch genommen wird.

1.3 Reisenebenkosten

Es werden erstattet

- 1.3.1 für jeden Zu- und Abgang ein Pauschbetrag von 2 Euro oder im Einzelfall die über die Gesamtpauschale von 8 Euro hinausgehenden Mehrkosten in der nachgewiesenen Höhe;
- 1.3.2 sonstige Nebenkosten (z. B. für Zimmerreservierung, Gepäckaufbewahrung, Parkgebühren u. ä.).

2. Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes (einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung)

- 2.1 Mit der Maßgabe, dass Ersatz für Verdienstaufall je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt wird, werden für jede Stunde der durch ehrenamtliche Tätigkeit versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt,
 - 2.1.1 aufgrund schriftlichen Nachweises der tatsächlich entgangene Bruttoverdienst des Berechtigten sowie die von ihm während der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Vermeidung von Nachteilen zusätzlich zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung bis zum Betrag von einem Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales alljährlich bekanntgegeben wird;
 - 2.1.2 ein Pauschbetrag i. H. v. einem Drittel des in Ziffer 2.1.1 genannten Höchstbetrages, wenn der Berechtigte durch schriftliche Erklärung glaubhaft macht, dass ein Verdienstaufall entstanden ist, sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen lässt.
- 2.2 Die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.
- 2.3 Der Erstattungsanspruch steht ausschließlich dem Organmitglied zu. Zahl der

Arbeitgeber die Bruttobezüge sowie die Beiträge zur Sozialversicherung ohne gesetzliche einzel- oder tarifvertragliche Verpflichtung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung weiter, so kann der Erstattungsbetrag nach Ziff. 2.1 mit Einverständnis des Organmitglieds ausnahmsweise an den Arbeitgeber gezahlt werden.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Pauschbeträge sind steuerpflichtig. Die Versteuerung erfolgt durch das Organmitglied.

3.1 Tagespauschale für Sitzungstage

Für jeden Sitzungstag wird ohne Rücksicht auf die Dauer und die Zahl der Sitzungen ein Pauschbetrag von 62 Euro gewährt.

Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

3.2 Monatliche Pauschale für ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

3.2.1 Für jeden Monat der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung Pauschalbeträge gewährt. Diese betragen

- für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes 496 Euro,

- für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung 124 Euro.

3.2.2 Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme kann anderen Organmitgliedern ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitglieds aufgrund besonderen Auftrags vorliegt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Interessen. Gewährt wird ein Betrag in Höhe des Pauschbetrags für Sitzungen.

3.2.3 Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während eines Monats, so wird der Pauschbetrag anteilig gewährt.

4. Pauschbeträge für den Ersatz barer Auslagen

4.1 Zur Abgeltung barer Auslagen (Telefon, anteilige Miete und dergleichen) im Interesse der BGN werden gewährt:

4.1.1 dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ein monatlicher Pauschbetrag von 64 Euro,

4.1.2 dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung ein monatlicher Pauschbetrag von 32 Euro.

- 4.2 Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während eines Monats, so wird der Pauschbetrag anteilig gewährt.
- 4.3 Anderen Organmitgliedern werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

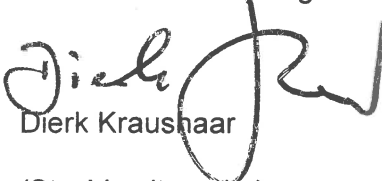
5. Ersatz von Sachschäden

Die „Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind“ (Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 15. November 1965 – II a 2 - 211 481/3 -) in ihrer jeweiligen Fassung werden bei Sachschäden, die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, entsprechend angewendet. Die Ersatzleistung an Kraftfahrzeugen erfolgt entsprechend dem Erlass des Bundesministers des Innern vom 06.03.1987 (D III 4 312 211/2, D I 4 – 211 481/3)

Artikel II:

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Vertreterversammlung


Dierk Kraushaar
(Stv. Vorsitzender)

Genehmigung

Die vorstehenden, von der Vertreterversammlung am 27. Januar 2011 beschlossene Richtlinie betreffend die Entschädigung der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und der Organausschüsse der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe wird gemäß § 41 Abs. 4 SGB IV in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den *12. April 2011*
I2-69180.1-1015/2011

